



Fragenkatalog der Verwaltung an die Rechtsanwaltskanzlei Döring-Spieß:

- Ist eine Schadensersatzforderung durch den Antragsteller zu befürchten?

Eine Schadensersatzforderung durch den Antragsteller wegen der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss ist nicht zu befürchten. So wird das Verfahren nicht gegen den Antragsteller geführt, sondern gegen die den Planfeststellungsbeschluss erlassende Behörde (Regierung von Oberbayern). Sollte der Planfeststellungsbeschluss zu Recht ergangen sein, wird er nicht aufgehoben; der Vorhabenträger hätte darüber hinaus die Möglichkeit, vom Planfeststellungsbeschluss bereits Gebrauch zu machen, so dass auch ein zeitlicher Verzug auf Seiten des Vorhabenträgers durch die Klageerhebung nicht eintritt.

- Wie hoch können die Kosten bei Gericht und anwaltschaftlicher Beratung und Vertretung vor Gericht werden?

Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dort Ziff. 2.3, ist für die Klage einer Gemeinde gegen den Planfeststellungsbeschluss ein Streitwert von 60.000,00 € anzusetzen. Hiervon ausgehend, errechnen sich Kosten von ca. 5.000,00 € je beteiligtem Anwalt sowie Gerichtskosten in Höhe von ca. 3.000,00 €.

- Mit welchen Kosten ist erfahrungsgemäß für Gutachter zu rechnen?

Diese Frage ist letztendlich durch den Gutachter zu beantworten. Es kommt maßgeblich auf den Gutachtensauftrag an. Einen Anhaltswert können die Kosten der bisher von den Gemeinden beauftragten Gutachter geben.

- Könnte es passieren, dass eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nicht zugelassen wird?
- Was könnten wir tun, falls die Klage vor Gericht nicht zugelassen wird?

Für die Durchführung des Klageverfahrens ist kein vorgestuftes Zulassungsverfahren vorgesehen. Nach Einreichung der Klage überprüft das Gericht diese hinsichtlich der Zulässigkeit und der Begründetheit. Nur wenn beide bejaht wird, ist die Klage erfolgreich.

- Hätte eine Klage der Gemeinde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Genehmigung?

Grundsätzlich hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, § 80 VwGO. Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch, wenn dies durch Bundesgesetz oder Landesgesetz angeordnet ist oder aber die Behörde die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses in diesem gesondert anordnet. Hierzu ist der Planfeststellungsbeschluss selbst abzuwarten.

- Welche Vorbereitungen kann die Verwaltung im Vorfeld einer Klageeinreichung treffen?

Die maßgeblichen Vorbereitungen sind mit einer entsprechenden Beteiligung im Erörterungsverfahren erfolgt. Weitere, zwingend notwendige Vorbereitungen sind nicht ersichtlich.

- Eine mögliche Klageerhebung der Gemeinde Babensham wirft auch einige kommunal u. haushaltsrechtliche Fragen auf, insbesondere ist hier zu klären, in welchen Wirkungskreis (Art. 57, 58 GO) eine mögliche Klage gegen einen positiven Planfeststellungsbeschluss fallen würde. Fällt eine Klage in diesem Fall, auch unter Beachtung des Votums aus dem Bürgerentscheid aus dem Jahr 2016 unter die Pflichtaufgaben einer Gemeinde oder stellt sie eine freiwillige Aufgabe dar. Des Weiteren schreibt die Bayerische Gemeindeordnung (GO)

noch haushaltsrechtliche Grundsätze wie das sparsame und wirtschaftliche Handeln sowie die Minimierung von finanziellen Risiken (Art. 61 GO) vor. Inwieweit kann hier die Rechtsaufsicht im Landratsamt Rosenheim der Gemeinde Babensham noch bestimmte Vorgaben machen oder Schranken aufzeigen? Oder wäre eine Klage der Gemeinde Babensham und die damit verbundenen Kosten in diesem Fall sogar kommunal- u. haushaltsrechtlich unzulässig?

Eine kommunal- oder haushaltsrechtlich unzulässige Klageerhebung ist meines Erachtens nur dann denkbar, wenn eine von Haus aus unzulässige, mehr oder weniger abwegige Klage erhoben wird. Ansonsten bestehen regelmäßig Erfolgsaussichten bei einer Klageerhebung, die im Hinblick auf das Haushaltsrecht die Klageerhebung zulässig macht. Dies dürfte auch dann gelten, wenn die Erfolgsaussichten minimal sind.

- Wie hoch schätzen Sie die Aussichten aus Erfahrungswerten/vergleichbaren Streiffällen heraus ein, dass eine Klage zu Gunsten der Gemeinde Babensham entschieden werden könnte und mit welchem Zeitraum für eine Entscheidung gerechnet werden müsste?

Die Möglichkeiten einer Gemeinde erfolgreich gegen einen Planfeststellungsbeschluss zu klagen, sind äußerst gering. Dabei ist zunächst auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 a BayVwVfG zu verweisen, wonach der Planfeststellungsbeschluss im gerichtlichen Verfahren nachgebessert werden kann. Dies stellt den häufigsten „Klageerfolg“ dar, mit dem Ergebnis, dass das bekämpfte Vorhaben am Schluss nicht verhindert werden konnte.

Hinzu kommt bei einer gemeindlichen Klage, dass die betroffenen Rechtspositionen „geringwertiger“ einzustufen sind als bei einer Privatperson. So stellt auch das gemeindliche Eigentum am Schluss nur einen Abwägungsgesichtspunkt dar und ist – anders wie das Privateigentum – nicht durch Allgemeinwohlintressen zu überwiegen. Grundsätzlich bestehen also eher geringe Erfolgsaussichten, wie hoch diese aber tatsächlich sind, kann konkret erst ermittelt werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

- Wie kann sich die Gemeinde gegen eine Enteignung bzw. Einbeziehung ihres Weges FINr. 1988 Gemarkung Penzing in das Deponiegelände wehren?

Das derzeit durchgeführte Planfeststellungsverfahren dient dazu, die Belange der Gemeinde im Zusammenhang mit der Einbeziehung bzw. Einbeziehung des Weges FINr. 1988 abzuhandeln.

Fragenkatalog des Gemeinderats Roger Diller

Fragen Anwalt

Welche Vorteile bietet eine Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Einwendern wie z.B. dem Bund Naturschutz, Bürgerinitiative, Stadt Wasserburg, Private Einwender

- Da nicht Alle Einwender die gleichen Möglichkeiten für eine Klage haben, können die Chancen die Deponie zu verhindern durch eine Zusammenarbeit mit anderen Einwendern erhöht werden?
- Können die Kosten insgesamt reduziert werden?
- Kann der Anteil der Gemeinde an Gutachter oder Anwaltskosten damit reduziert werden?
- Wie könnte ein Bündnis gegen die Deponie organisiert werden?
- Kann die Gemeinde andere Organisationen auch finanziell unterstützen um das Ziel die Deponie zu verhindern zu erreichen

Eine Zusammenarbeit mit anderen Einwendern bietet bei der Beauftragung von Gutachtern, Wissensvermittlung und Wissensstand etc. Möglichkeiten. Im gerichtlichen Verfahren selbst bietet dies keine Möglichkeiten. Hier muss jeder Einwender, der eine erfolgreiche Klagemöglichkeit sieht, basierend auf

seinen Einwendungen Klage erheben. Dabei ist es jedoch möglich, einen gemeinsamen Anwalt zu beauftragen bzw. einen gemeinsamen Gutachter zu beauftragen, um dadurch die Kosten entsprechend zu reduzieren.

Die finanzielle Unterstützung anderer Organisationen durch die Gemeinde halte ich nicht für möglich. Dies dürfte dem Gleichheitsgebot widersprechen, wenn vergleichbare Projekte an anderer Stelle verhindert werden sollen. Auch diese müssten dann entsprechend gefördert werden.

Es gab schon einmal den Versuch den gemeindeeigenen Grund 1988 von einer Privatperson bzw. der BI zu erwerben mit dem Ziel diesen der Allgemeinheit als Waldlehrpfad zur Verfügung zu stellen.

- Ist eine Veräußerung des Wegs an eine Privatperson bzw. BI möglich
- Welche Konsequenzen hätte der Verkauf an eine Privatperson für das Verfahren
- Welche Konsequenzen hätte der Verkauf an den Bund Naturschutz
- Welche Konsequenzen hätte der Verkauf an die BI
- Gibt es Alternativen bei denen z.B. die Gemeinde an einem solchen Projekt beteiligt ist bzw. mit weiteren Zielsetzungen

Grundsätzlich steht es der Gemeinde frei, gemeindeeigenen Grund zu veräußern. Im Rahmen der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitsgebotes müsste diese Fläche aber ausgeschrieben werden und auf Basis sachlicher Kriterien vergeben werden. Zudem dürfte die Veräußerung des mit dem „Planfeststellungs-Makel“ behafteten Grundstückes keinen großen Vorteil bringen. Im Rahmen der Abwägung kann die Planfeststellungsbehörde berücksichtigen, dass der Eigentümer das Grundstück nicht „gutgläubig“ erworben hat, sondern in dem Wissen, dass das Eigentum im Zuge der Planfeststellung entzogen wird.

Im Frühjahr hat die Firma Zosseder bei der Regierung von Obb. neue Unterlagen eingereicht. Die Akteneinsicht wird der BI seither verweigert.

- Hat die Gemeinde die Möglichkeit sich Zugang zu den Unterlagen zu verschaffen
- Ist Verweigerung der Akteneinsicht ein Verfahrensfehler bzw. verstößt dies gegen geltendes Recht

Werden im Planfeststellungsverfahren neue Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht, kann sich die Gemeinde – und auch die übrigen Planfeststellungsbeteiligten – Akteneinsicht verschaffen. Darüber hinaus ist ggf. Akteneinsicht nach dem Bayer. Umweltinformationsgesetz möglich, wenn es sich bei den neuen Unterlagen um Umweltinformationen handelt.

Die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein Verfahrensfehler, der aber im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden könnte.

Durch eine Sondernutzungsvereinbarung mit der Fa. Zosseder wurde unter dem „Deckmantel eine Parkplatzverlegung“ ein vorgezogener Baubeginn der Zufahrt zum Deponiegelände organisiert und ermöglicht.

- Welche Möglichkeiten gibt es diesen Vorgang rechtlich anzugreifen

KEINE

Auch wenn die aktualisierte Planung noch nicht eingesehen werden kann sind die bemängelten Punkte aus dem Erörterungstermin bekannt

- Kann auf dieser Basis bereits jetzt ein Grobkonzept für die Vorgehensweise erarbeitet werden
- Welche Punkte aus dem Erörterungstermin sind besonders erfolgsversprechend
- Können jetzt schon evtl. Bündnisse vorbereitet werden

Solange der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt ist, macht es aus juristischer Sicht wenig Sinn, grob Konzepte u. ä. auszuarbeiten.

In welchen Schritten wird eine rechtliche Auseinandersetzung aus der Erfahrung ablaufen.

- Welche Kosten entstehen bei den ersten Schritten
- Welchen Einfluss hat die Gemeinde auf den Verlauf

Soweit es die Kosten betrifft, verweise ich auf den Fragenkatalog der Verwaltung. Auf den Verlauf des Verfahrens hat die Gemeinde insoweit Einfluss, als sie selbst entscheiden kann, ob sie Anfechtungsklage den Planfeststellungsbeschluss erheben möchte. Die wesentlichen Verfahrensschritte sind hier fristgebunden, so dass der zeitliche Ablauf kaum beeinflusst werden kann.

Was ist aus Anwaltssicht jetzt die beste Strategie zur Verhinderung der Deponie

Mit der Erhebung einer Anfechtungsklage kann die Deponie verhindert werden. Allerdings sind die Erfolgsaussichten voraussichtlich äußerst gering; eine abschließende Prüfung ist erst möglich, wenn der Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Wie lange ist aus anwaltlicher Sicht die benötigte Vorlaufzeit, falls der positive Planfeststellungsbescheid kommen sollte. Man hat nur ein Monat Zeit zu reagieren, die Sitzungen finden oft in größerem Abstand als ein Monat statt. Würde Ihnen ein "vorausseilender" Beschluss der Gemeinde zu klagen hilfreich sein?

Die Erhebung der Anfechtungsklage selbst benötigt nicht viel Zeit. Wesentlich aufwändiger ist die Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses und die dann zu fertigende Klagebegründung, die auch fristgebunden ist. Ein vorausseilender Beschluss der Gemeinde für die Klageerhebung ist nicht zwingend erforderlich, die Klageerhebung könnte auch theoretisch nachgenehmigt werden.

Unter welchen Umständen ist eine neue Auslegung der überarbeiteten Planung notwendig. Wie kann die Gemeinde evtl. gemeinsam mit den anderen Einwendern dies rechtlich einfordern.

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben, vgl. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG.

Die Firma Zosseder behauptet, dass Ihr das Grundstück 1988 für Kiesabbau und Wiederverfüllung überlassen wurde. Da es seitens der Gemeinde keine entsprechende Vereinbarung gibt und Kiesabbau und Wiederverfüllung bereits abgeschlossen sind ist es dann Rechtens, dass die Fa. Zosseder das Grundstück zurückbehält und die Rekultivierung verweigert wird.

Als Eigentümerin hat die Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, Herausgabeansprüche gegen den unrechtmäßigen Besitzer geltend zu machen. Im Zuge dieses Verfahrens wird dann zu klären sein, ob die Firma Zosseder, z. B. auf Basis eines mündlich geschlossenen Leihevertrages, doch berechtigt ist, das Grundstück noch zu behalten. Sollten hier keine schriftlichen Dokumente vorliegen, wird die Beweislage für die Firma Zosseder ungünstig sein. Ungünstig für die Gemeinde ist hingegen, dass das Grundstück bereits seit über dreißig Jahren der Firma Zosseder überlassen worden ist, ohne Herausgabeansprüche geltend zu machen.

Wie gestaltet sich die Verantwortung der Gemeinde (z.B. in rechtlicher und finanzieller Hinsicht) in einem solchen Verfahren Sorge zu tragen für:

- die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit,
- den Schutz der Sicherheit der Gemeindebürger und von Umwelt und Natur (z.B. Art. 57 GO)
- die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung im Hinblick auf die zukünftigen Kosten, die sich im Falle eines genehmigten Betriebs der Anlage für die Bürger der Zukunft ergeben (z.B. Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, Unterhalts- und Pflegekosten)
- das Einbringen der Belange und Einwände der Gemeindebürger und Gemeinde in das behördliche Prüfungsverfahren, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- die Sicherstellung eines funktionsfähigen Kontrollverfahrens im Rahmen des behördlichen Prüfungsverfahrens

Soweit es die hier genannten „Programmsätze“ betrifft, liegt es in der Verantwortung der Gemeinde zu überlegen, ob eine Klage – in Anbetracht des Erfolgs- und Kostenrisikos – sinnvollerweise erhoben werden soll. Im Übrigen handelt es sich um Belange, die durch die dafür zuständigen Behörden (Landratsamt, Regierung von Oberbayern) geprüft und – bei Verstoß – geahndet werden müssen.

Wie gestaltet sich die Verantwortung der Gemeinde im Falle möglicher Ereignisse oder Unfälle im Betrieb und nach Stilllegung der Anlage, z.B.

- Hangrutsch, Beschädigung benachbarter Grundstücke, eventuelle Personenschäden
- Nachgewiesene Kontaminierung benachbarter Grundstücke und Personen, nachgewiesene erhöhte Krankheitsfälle im Zusammenhang mit den eingelagerten gefährlichen Stoffgruppen
- Richtwerte übersteigende Emissionen

Bei all diesen Punkten ist auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Betreiberfirma zum fraglichen Zeitpunkt nicht mehr existiert.

Auf welcher Basis die Gemeinde als nicht handelnde Anlagenbetreiberin hier verantwortlich sein sollte, erschließt sich mir nicht. Für eine Haftung ist immer erforderlich, dass der Schaden auf irgend eine Art und Weise kausal durch den in Haftung zu Nehmenden verursacht wurde. Hier ist nicht ersichtlich, dass eine derartige Kausalität durch die Gemeinde herbeigeführt wurde.

Fragenkatalog des Gemeinderats Stephan Wimmer:

1. Zu welchem Zeitpunkt kann seitens der Gemeinde Klage eingereicht werden, also jederzeit z.B. auf Unterlassung von Maßnahmen ab heute oder erst ab positiven Planfeststellungsbeschluss gegen diesen?

Die Klageerhebung ist möglich mit Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

2. Welche Klagemöglichkeiten bestehen seitens der Gemeinde oder gibt es diesen nur bei positiven Planfeststellungsbeschluss?

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann eine Anfechtungsklage erhoben werden mit Anträgen auf Nachbesserung des Planfeststellungsbeschlusses oder aber auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Weitere Klagemöglichkeiten – wie etwa Unterlassung vorab, vgl. oben – bestehen nicht.

3. Sind auch Schadensersatzansprüche ausgeschlossen für den Fall, dass wir Rechtshandlungen vornehmen, die ausschließlich zur Schwächung der Rechtsposition des Deponiebetreibers vorgenommen werden (z.B. Verkauf des Weges an die BI oder eine Privatperson), insbesondere im Hinblick auf eine etwa bestehende Verfügungsbeschränkung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens?

Schadensersatzansprüche erscheinen dann ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde – wie nicht anders zu erwarten – rechtskonform verhält. Die Veräußerung des Weges (vorausgesetzt eine Veränderungssperre steht nicht entgegen) führt nicht zu einem Schadensersatzanspruch.

4. Würde eine Klageeinreichung den Beginn des Deponiebetriebes hinauszögern oder läuft dies parallel, sodass ggf. die Deponie bereits (teilweise) betrieben wird und wir erst später Ansprüche aus dem Rechtsverfahren erhalten (und wie würden diese aussehen)?

Vgl. hierzu bereits Fragenkatalog der Verwaltung.

5. Gibt es noch weitere Rechtsmittel als den Klageweg?

Vgl. hierzu die bereits im Übrigen beantworteten Fragen.
